

# Anteilscheinreglement

## 1. Grundsatz

Dieses Reglement regelt als Ergänzung zu den Statuten die Übernahme von Anteilscheinen.

## 2. Kompetenzen

Der Vorstand ist für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zuständig.

## 3. Anteilscheine

### *Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft in der segeno (senioren wohnbau genossenschaft) beginnt mit dem Erwerb eines Anteilscheines von CHF 500.

### *Wohnungsanteile*

Mitglieder/Mieter, welche Wohnungen der Genossenschaft mieten, sind zur Übernahme von Wohnungs-anteilen verpflichtet.

Für alle Liegenschaften beträgt der Anteil in der Regel die jeweilige Netto-Jahresmiete der gemieteten Wohnung.

Die Wohnungsanteile sind bis spätestens Mietbeginn einzuzahlen. In Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, eine Ratenzahlung zu vereinbaren.

## 4. Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung des Anteilscheines.

## 5. Kündigung

Wird die Zahlungspflicht nicht eingehalten, ist der Vorstand nach Art. 867 Abs. 2 OR zur Kündigung der Mitgliedschaft und der Wohnung berechtigt.

## 6. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2018 in Kraft.

segeno

Der Präsident



Ulrich Weidmann

Der Vize-Präsident



Werner Stooss